



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 25

8. Jahrgang

Gelsenkirchen, 27.10.2022

Inhalt:

Vierte Corona-Hochschulordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Wahlausschreiben für die Online-Wahl der Mitgliedergruppe der Studierenden für den Senat, die Gleichstellungskommission und die Fachbereichsräte der Westfälischen Hochschule zum 1. März 2023



Vierte Corona-Hochschulordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Aufgrund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 01. Dezember 2021 in Verbindung mit den § 2 Abs. 4, § 64 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 01. Juli 2022 (**GV. NRW. S. 780b**) hat das Präsidium die folgende Ordnung erlassen:



Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	326
§ 2 Prüfungen und Prüfungsordnungen	326
§ 3 Lehre	327
§ 4 Veröffentlichung; Inkrafttreten, Außerkrafttreten	328



§ 1 Geltungsbereich

(1) Gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung erstreckt sich die Wirksamkeit dieser Ordnung bis zum 01.04.2023.

Diese Ordnung des Präsidiums konkretisiert die Corona-Epidemie- Hochschulverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zu der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung stehen; § 14 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung bleibt unberührt. Soweit Regelungen in den Ordnungen der Hochschule den Regelungen dieser Ordnung widersprechen, sind diese Regelungen in diesen Ordnungen insoweit nicht anwendbar. Abweichende Regelungen in Ordnungen, die durch den Fachbereichsrat oder Senat nach den Maßgaben des § 13 Abs. 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung erlassen wurden, sind nicht betroffen.

(2) Gemäß dieser Ordnung getroffene Entscheidungen und festgelegte Regelungen durch Funktionsträgerinnen und -träger, sowie durch Mitglieder und Organe der Fachbereiche der Westfälischen Hochschule, sind den Studierenden durch geeignete Weise unter Angabe des Veröffentlichungsdatums bekannt zu machen. Dabei obliegt der Dekanin oder dem Dekan die Verantwortung hinsichtlich der jeweiligen Bekanntmachung.

§ 2 Prüfungen und Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen können nach den Maßgaben des § 17 Abs. 2a der Rahmenprüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge als Online-Prüfungen durchgeführt werden, soweit diese Ordnungen nicht direkt gelten.

(2) Die nachfolgenden Absätze 3 - 8 dieser Vorschrift gelten nur für Prüfungen die sich auf Veranstaltungen beziehen, die vor dem Sommersemester 2022 begonnen wurden. Abweichend von Satz 1 gelten Absatz 5 lit. b und d für alle Prüfungen, die vor dem 01.04.2023 abgenommen werden.

Ansonsten gilt gem. § 6 Abs. 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung, dass Hochschulprüfungen vorbehaltlich anderer Regelungen in den Prüfungsordnungen, in der Regel mit physischer Präsenz der an ihnen Teilnehmenden durchgeführt werden.

(3) Das Präsidium legitimiert die Fachbereiche, im Rahmen des Geltungszeitraumes dieser Ordnung die in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelten Prüfungsformen zu ersetzen. Diese Regelung erstreckt sich auf alle Prüfungen, die im Geltungszeitraum dieser Ordnung durchgeführt werden und umfasst dabei sämtliche Prüfungsordnungen, unabhängig davon, ob sie unter den Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnungen der Westfälischen Hochschule fallen.



- (4) Die allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätze sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten bezüglich der jeweiligen Prüfungsform einzuhalten. Dazu zählen unter anderem der Gleichbehandlungsgrundsatz, die Nachweispflicht der Identifikation der Studierenden zu Beginn einer Prüfung, die Chancengleichheit sowie die Verhinderung von Täuschungen.
- (5) Die Fachbereiche können darüber hinaus von den Prüfungsordnungen gemäß § 7 Abs. 2 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung abweichende Regelungen und Entscheidungen für einzelne oder sämtliche ihrer jeweiligen Studiengänge treffen. Davon umfasst sind:
- (a) Die Lehrform und die Teilnahmevoraussetzungen der Prüfungsleistungen, wobei diese transparent und nachvollziehbar zu regeln sind. Sollten die der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sein, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der/ des Modulverantwortlichen über eine Teilnahme.
- (b) Die Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen. Dies gilt sowohl für die Zulassung als auch für die Erfüllung als solche. Ersatzleistungen sollen den Workload abbilden und einen gleichwertigen Ersatz darstellen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch den Prüfungsausschuss;
- (c) die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren. Abweichungen sind zu dokumentieren und dem Präsidium anzuzeigen;
- (d) die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen sowie des innerhalb der Hochschule einheitlich geregeltem Näheren zur Art und Weise der Erbringung des Nachweises der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit. Dabei kann aufgrund von coronaspezifischen Gründen von der bestehenden Regelung abgewichen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschussvorsitzende. Der grundsätzliche Rücktritt von einer Prüfung ist bis zu einer Woche vor ihrem Beginn zulässig.
- (6) Von Regelungen in Prüfungsordnungen, welche eine Anwesenheitspflicht der Studierenden an Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung vorsehen, kann abgewichen werden, wenn diese nicht online, sondern als Präsenzlehrveranstaltung durchgeführt werden. Eine solche Abweichung ist dem Präsidium anzuzeigen.
- (7) Zusätzliche Prüfungsversuche werden nicht gewährt; abweichende Regelungen können durch die Fachbereiche getroffen werden.

§ 3 Lehre

- (1) Im Wintersemester 2022/2023 soll die Lehre in der Regel in der Form von Lehrveranstaltungen mit physischer Präsenz der an ihnen Teilnehmenden (Präsenzlehrveranstaltungen) durchgeführt werden.



- (2) Die Lehre in Präsenz liegt in der Regel vor, wenn mindestens 75 % der Lehrveranstaltungen eines Fachbereiches als Präsenzlehrveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 4 Veröffentlichung; Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wird gemäß § 12 Abs. 3 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
- (2) Diese Ordnung tritt mit Ablauf des 01.04.2023 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 05.10.2022.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 06.10.2022

Der Präsident der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.



Der Wahlleiter

Gelsenkirchen, 24. Oktober 2022

An
alle Studierenden
der Westfälischen Hochschule

W a h l a u s s c h r e i b e n

für die Online-Wahl der Mitgliedergruppe der Studierenden für den Senat, die Gleichstellungskommission und die Fachbereichsräte der Westfälischen Hochschule zum 1. März 2023

I. Gremienwahlen

Gemäß § 5 Abs. 2 Wahlordnung der Westfälischen Hochschule (WahO) können die Wahlen des Senats und der Fachbereichsräte gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. Parallel dazu finden die Wahlen der Sitze für die Gleichstellungskommission statt.

Gemäß § 5 Abs. 3 WahO wird die Wahl online oder wahlweise per Brief durchgeführt. Dies erfolgt mit der Online-Wahlsoftware POLYAS. Weitere Informationen zum Ablauf der Online-Wahl werden Ihnen rechtzeitig im Intranet der Westfälischen Hochschule zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 5, § 14 der Grundordnung der Westfälischen Hochschule (GrundO) beträgt die Amtszeit aller studentischen Mitglieder ein Jahr.

a) Senat

Gemäß § 22 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 GrundO werden **sechs Vertreter:innen der Studierenden** in den Senat gewählt.

b) Fachbereichsräte

Gemäß § 28 Abs. 2 HG NRW in Verbindung mit § 11 Abs. 1 GrundO richtet sich die Anzahl der Mitglieder im Fachbereichsrat nach der Anzahl der dem Fachbereich zugeordneten Professuren.

Nach § 11 Abs. 4 GrundO sind bei mehr als 20 zugeordneten Professuren **vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden** zu wählen. Dies betrifft folgende Fachbereiche:

- Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik (Standort Gelsenkirchen)
- Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften (Standort Gelsenkirchen)
- Informatik und Kommunikation (Standort Gelsenkirchen)
- Wirtschaft und Informationstechnik (Standort Bocholt)
- Ingenieur- und Naturwissenschaften (Standort Recklinghausen).

Nach § 11 Abs. 3 GrundO sind bei 9 bis 20 zugeordneten Professuren **drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden** zu wählen. Dies betrifft folgende Fachbereiche:

- Wirtschaft (Standort Gelsenkirchen)
- Maschinenbau (Standort Bocholt)
- Wirtschaftsrecht (Standort Recklinghausen).



c) Gleichstellungskommission

Gemäß § 24 Abs. 4 HG NRW in Verbindung mit § 14 GrundO sind in die Gleichstellungskommission **jeweils zwei weibliche Vertreterinnen und zwei männliche Vertreter aus der Gruppe der Studierenden** zu wählen.

II. Wahlausschreiben

Das Wahlausschreiben wird unverzüglich in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht (§ 11 Abs. 1 S. 2 WahlO).

Ergibt sich innerhalb von sieben Werktagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt die Wahlleitung das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am neunten Werktag nach dem Erlass des Wahlausschreibens zu erlassen und bekannt zu geben (§ 11 Abs. 2 Nr. 16 und Abs. 3 WahlO).

III. Wahlordnung

Sowohl die Wahlordnung, als auch die Grundordnung der Westfälischen Hochschule sind online unter [Gremienwahlen: Westfälische Hochschule \(w-hs.de\)](https://www.w-hs.de) jederzeit einsehbar und liegen zudem an den Pforten der Hochschulstandorte Gelsenkirchen (Neidenburger Str. 43, Gebäude A und B), Bocholt (Münsterstr. 265) und Recklinghausen (August-Schmidt-Ring 10) sowie bei der Ansprechpartnerin der Wahlstelle Frau Bialek (Standort Gelsenkirchen, Gebäude A, Raum A3.UG.11) aus und können dort ab Veröffentlichung des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe eingesehen werden.

IV. Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse enthalten alle zum Senat, zu den Fachbereichsräten und zur Gleichstellungskommission wahlberechtigten studentischen Mitglieder der Westfälischen Hochschule.

Die Wählerverzeichnisse werden ab Bekanntgabe dieses Wahlausschreibens, bis zum Abschluss der Stimmabgabe, an den unter III. genannten Orten zur Einsicht ausgelegt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 WahlO).

Jedes wahlberechtigte studentische Mitglied der Westfälischen Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens

29.11.2022, 12:00 Uhr

Widerspruch gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse einlegen (§ 9 Abs. 3 Satz 2 WahlO).

V. Wahlberechtigung / Wählbarkeit

Wahlberechtigt ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Kandidieren darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen war und zum Zeitpunkt der Wahl noch eingetragen ist (§ 9 Abs. 1 WahlO).

Die Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt online über die Nominierungsplattform der Firma POLYAS. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen und fristgerecht eingereichten Nominierungs-/Wahlvorschlag benannt und aufgenommen worden ist (§ 17 Abs. 1 WahlO und § 11 Abs. 2 Nr. 10 WahlO).



VI. Wahlvorschläge

Für die Wahl der einzelnen Organe sind gesonderte Nominierungs-/Wahlvorschläge (ggf. getrennt nach Fachbereichen) einzureichen. Für die Wahl zur Gleichstellungskommission sind weibliche und männliche Vorgeschlagene in getrennten Nominierungs-/Vorschlagslisten aufzuführen.

Die Wahlvorschläge müssen auf der Nominierungsplattform von POLYAS online eingereicht werden. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter folgendem Link: [Gremienwahlen: Westfälische Hochschule \(w-hs.de\)](https://www.w-hs.de). Sollte Ihnen kein internetfähiges Endgerät zur Verfügung stehen, können Sie die Nominierung gerne in den Bibliotheken der Hochschulstandorte vornehmen. Die Öffnungszeiten finden Sie unter VII.

a) Fristen

Die Nominierungsplattform wird am

Montag, den 31. Oktober 2022, ab 12.00 Uhr

freigeschaltet. Sie haben dann die Möglichkeit bis zum

Montag, den 14. November 2022, 12.00 Uhr

Wahlvorschläge online einzureichen (§ 12 Abs. 1 WahlO). Auf die Nominierungsplattform kommen Sie über die Webadresse <https://wahlen.w-hs.de/>, indem Sie sich mit Ihren Login-Daten für das Intranet oder Moodle (Benutzerkennung und persönliches Passwort) anmelden. Bitte beachten Sie, dass Sie nur einmal eine Nominierung durchführen können. Wenn Sie bereits einen Wahlvorschlag eingereicht haben und zu einem späteren Zeitpunkt einen weiteren Wahlvorschlag für ein anderes Gremium einreichen möchten, müssen Sie Ihren ersten Wahlvorschlag zurückziehen und die Wahlvorschläge gleichzeitig erneut einreichen. Bitte denken Sie dann daran, dass auch die Einverständniserklärungen neu einzuholen sind.

b) Nachfrist

Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen kein gültiger Wahlvorschlag, oder sind weniger Bewerberinnen und Bewerber enthalten, als der Gruppe Sitze im Gremium zustehen, gibt der Wahlvorstand dies sofort bekannt.

Die Wahlleitung fordert unter Hinweis auf die Folgen gemäß § 4 Abs. 2 WahlO zur Einreichung von Online-Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen (§ 14 Abs. 1 und 2 WahlO)

vom 16. November 2022, 12.00 Uhr bis zum 22. November 2022, 12.00 Uhr

über die Nominierungsplattform auf. Bitte beachten Sie, dass das System weiterhin die Wahlen anzeigen wird, für die es bereits genügend Wahlvorschläge gibt. Sollten Sie hier dennoch einen Wahlvorschlag einreichen, wird dieser als ungültig gewertet. Berücksichtigen Sie daher bitte unbedingt die in der Bekanntmachung der Nachfrist aufgeführten Angaben zu den betroffenen Wahlen.

Sollten auch während der Nachfrist keine Wahlvorschläge eingehen oder werden in den eingegangenen Wahlvorschlägen weniger Kandidatinnen/Kandidaten benannt, als dieser Gruppe Sitze in dem Gremium zustehen, so gibt die Wahlleitung dies unverzüglich mit dem Hinweis, dass die freibleibenden Sitze unbesetzt bleiben, bekannt (§ 14 Abs. 4 WahlO i.V.m. § 4 Abs. 2 WahlO).



Wenn eine Mitgliedergruppe gleich viele oder weniger Kandidatinnen/Kandidaten, wie/als ihr Sitze in einem Gremium zustehen, in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen hat, gehören die vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten dem Gremium ohne Wahl an. (§10 WahlO).

c) Formale Angaben zu den Wahlvorschlägen

Die Eingabefelder werden von der Nominierungsplattform im Sinne des § 13 Abs. 1 WahlO vorgegeben. Das digitale Einverständnis muss bis zum Ablauf der Frist erklärt worden sein. Wenn Sie eine/andere Person(en) oder Liste vorschlagen, informieren Sie bitte die vorgeschlagene(n) Person(en) darüber, dass diese auf der Nominierungsplattform ihr digitales Einverständnis rechtzeitig einreichen, da vorgeschlagene Kandidatinnen/Kandidaten vom System nicht automatisch informiert werden.

d) Wahlvorschlagsberechtigte zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nominierungen/Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahl der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs, gültig unterstützt werden (nach § 12 Absatz 2 S. 1 WahlO). Für die Nominierungen/Wahlvorschläge zur Gleichstellungskommission können nur geschlechtseinheitliche Wahlvorschlagslisten von wählbaren Hochschulmitgliedern eingereicht werden (§ 37 Abs. 1 WahlO).

Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterstützt worden, so werden diese gestrichen. Jede / Jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterstützen (§ 12 Abs. 2 S. 2 WahlO). Hat eine Vorschlagsberechtigte bzw. ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterstützt, zählt die Unterstützung nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag (§ 12 Abs. 2 S. 3 WahlO).

e) Wählbare Hochschulmitglieder

Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahl der Fachbereichsräte darüber hinaus nur wählbare Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Für die Wahl zur Gleichstellungskommission dürfen die Kandidatinnen/Kandidaten jeder Gruppe nur auf nach Geschlechtern getrennten Listen vorgeschlagen werden. Jede Kandidatin / Jeder Kandidat darf für jede der einzelnen Wahlen **nur in einem Wahlvorschlag** benannt werden. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Kandidatin / der Kandidat gestrichen (§ 12 Absatz 3 WahlO).

f) Ungültige Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind gemäß § 12 WahlO **ungültig**, wenn

- sie nicht fristgerecht eingereicht werden (§12 Abs. 5 WahlO),
- die Gruppenzugehörigkeit und bei Fachbereichsratswahlen die Fachbereichszugehörigkeit nicht übereinstimmen (§12 Abs. 3 Satz 1 WahlO),
- nicht wählbare Personen der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus fachbereichsfremde Mitglieder vorgeschlagen werden (§ 12 Abs. 3 Satz 1 WahlO),
- den Wahlvorschlag keine berechtigte Person als Vorschlagsberechtigter eingereicht hat (§ 12 Abs. 4 Satz 1 WahlO),
- die digitale unwiderrufliche Einverständniserklärung fehlt (§ 12 Abs. 4 Satz 2 WahlO).



g) Veröffentlichung der eingereichten Wahlvorschläge – Wahlbekanntmachung

Die Wahlvorschläge sowie detailliertere Informationen zum Ablauf der Online-Wahl werden spätestens am **02. Dezember 2022** in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

VII. Stimmabgabe

Zur Abgabe Ihrer Stimme gehen Sie bitte auf <https://wahlen.w-hs.de/> und melden Sie sich mit Ihren Login-Daten für das Intranet oder Moodle (persönliche Benutzererkennung sowie Passwort) an.

Die Stimmabgabe für **alle** Wahlen wird im Online-Wahlsystem für die folgende Zeit freigeschaltet (§ 19 b WahlO):

**Mittwoch, den 7. Dezember 2022 ab 12.00 Uhr
bis Freitag, den 9. Dezember 2022 12.00 Uhr.**

Vor oder nach diesem Zeitraum können keine Online-Stimmen abgegeben werden. Personen, denen kein internetfähiges Endgerät zur Verfügung steht, können ihre Stimme auch online in den Bibliotheken der Hochschulstandorte abgeben. Am Standort Gelsenkirchen finden Sie die Bibliothek im Gebäude A2, am Standort Bocholt finden Sie die Bibliothek im Gebäude 1 und am Standort Recklinghausen finden Sie die Bibliothek im Gebäude C1. Die Öffnungszeiten finden Sie hier: <https://www.w-hs.de/bibliothek/ueber-die-bibliothek/standorte-und-oeffnungszeiten/>.

Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder mehreren Fachbereichen angehören, haben sich bis zum **30. November 2022** gegenüber der Wahlleitung zu erklären, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen (§ 3 Abs. 4 Satz 1 WahlO).

VIII. Briefwahl

Wahlberechtigte erhalten auf Antrag zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlschein, Wahlumschläge, Briefwählerläuterung) ausgehändigt oder übersandt. Der Briefwahantrag ist bis spätestens

1. Dezember 2022

schriftlich unter Angabe der Zusendungsadresse an die Wahlstelle, Hochschulverwaltung, Dezernat V, Sachgebiet V.2, Neidenburger Str. 43, Frau Bialek (Raum A3.UG.11 – sabrina.bialek@w-hs.de) zu stellen.

Der Wahlbrief muss vor Abschluss der Stimmabgabe (09. Dezember 2022, 12.00 Uhr) bei der Wahlleitung eingegangen sein (§ 20 WahlO Abs. 2).

Personen, die Briefwahl beantragt haben, sind mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen (§ 20 Abs. 1 S. 2 WahlO).

Sollte absehbar sein, dass im Rahmen einer Wahl nur eine Person per Brief wählt, wird die Wahlleitung darauf hinwirken, dass weitere Briefwählende hinzukommen. Für den Fall, dass es bei einer wählenden Person per Brief bleibt, wird diese hierüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt.



IX. Stimmenauszählung

Die öffentliche Auszählung der Stimmen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses findet statt am

**9. Dezember 2022 (ab 13.00 Uhr)
im Senatssaal (Raum B4.002)
Neidenburger Str. 43 in 45897 Gelsenkirchen.**

X. Vorgehen bei Störungen der Online-Wahlen

Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Westfälischen Hochschule zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden (§ 19 c Abs. 1 WahlO).

Die Wahlleitung hat in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die Online-Wahl zu unterbrechen oder abzurechnen (§ 19 c Abs. 2 WahlO).

Sollte die Störung der Online-Wahl so gravierend sein, dass es nicht zumutbar ist die Wahlen online fortzuführen, kann die Wahlleitung entscheiden, die Wahl auf eine reine Briefwahl oder auf eine Präsenzwahl mit Stimmzetteln umzustellen (§ 19 c Abs. 3 WahlO).

Kanzler
gez. Dr. Heiko Geruschkat